

§ 7  
Belange der Wasserstraße

- (1) Der Unterpächter übt die Fischerei so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Unterpächter hat die Verkehrssicherungspflicht für die Pachtfläche, soweit deren Verkehrssicherheit durch die Nutzung gefährdet ist.
- (3) Der Fischfang darf grundsätzlich nur mit der Handangel ausgeübt werden. Rutenhalter können benutzt werden, wenn sie oberhalb der Uferbefestigung in das Erdreich gesteckt werden.
- (4) Das Angeln von Booten aus ist, ausgenommen zu wissenschaftlichen oder fischereiaufsichtlichen Zwecken, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WSV bedürfen, untersagt.
- (5) Das Angeln darf grundsätzlich nur vom Betriebsweg aus erfolgen. Liegt dieser mehr als 1 m über dem Wasserspiegel oder ist kein Betriebsweg vorhanden, so darf es von der Steinpackung oder sonstigen Uferbefestigung befindlichen Berme oder von einfachen Treppen aus erfolgen, deren Einbau gem. § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu genehmigen ist. Die Böschungen dürfen nur als Zugang zur Berme in dem notwendigen Maße betreten werden. Insoweit steht den zum Fischen Befugten das Uferbetretungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Im Übrigen ist von diesen die Betriebsanlagenverordnung der WSV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (6) Das Eintreiben von Pflöcken, Angelstöcken und dergleichen in die Böschung, das Fortwerfen von Angelhaken und Schnüren, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung, das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser ist nicht gestattet. Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten.
- (7) Das Legen von Reusen ist nicht gestattet, mit Ausnahme von zuvor angemeldeten und von der WSV genehmigten wissenschaftlichen Erhebungen.

